

Ell	Sofort	o
Direktorium - HAK / BA G West		
16. JUNI 2017		
AZ		
ZE [WV]	P [W]	T [W]



Landeshauptstadt
München
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80313 München

Dieter Reiter

An den Vorsitzenden des
BA 21 – Pasing-Obermenzing
Herrn Romanus Scholz
Bezirksausschuss-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486
81241 München

Datum 14. Juni 2017

Az.: 0262.2-21-0016

Einrichtung eines LKW-Durchfahrtsverbotes für das Wohngebiet nördlich der Bahn im
Straßenzug August-Exter-Straße / Wensauerplatz / Theodor-Storm-Straße
Empfehlung Nr. 14-20 / E 00880 der Bürgerversammlung vom 15.03.2016

Sofortiges LKW-Durchfahrtsverbot für die Theodor-Storm-Straße (Ziffer 1)
Empfehlung Nr. 14-20 / E 00887 der Bürgerversammlung vom 15.03.2016

Baugebiet Paul-Gerhardt-Allee; Konzept für den LKW-Verkehr im Gebiet Pasing /
Obermenzing nördlich der Bahn während der Bauphase
Empfehlung Nr. 14-20 / E 00950 der Bürgerversammlung vom 19.04.2016

Unverzügliches LKW-Durchfahrtsverbot für Theodor-Storm-Straße, Wensauerplatz und
August-Exter-Straße und Verlagerung des LKW-Verkehrs auf die Nordumgehung sowie
Überwachung des LKW-Durchfahrtsverbots
Empfehlung Nr. 14-20 / E 00952 der Bürgerversammlung vom 19.04.2016

Baugebiet Paul-Gerhardt-Allee; Führen des LKW-Verkehrs über die Hauptstraßen
(Nordumgehung Pasing)
Empfehlung Nr. 14-20 / E 00949 der Bürgerversammlung vom 19.04.2016

Durchfahrtsverbot in der Grandlstraße in beide Richtungen
Empfehlung Nr. 14-20 / E 00943 der Bürgerversammlung vom 19.04.2016

Aufstellen von LKW-Verbotsschildern mit Zusatz „Anlieger frei“ an den Kreuzungen
Grandlstraße / Verdistraße und Grandlstraße / Marsopstraße
Empfehlung Nr. 14-20 / E 00944 der Bürgerversammlung vom 19.04.2016

LKW-Verkehr in der August-Exter-Straße
Schreiben des BA 21 vom 16.05.2016

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-92532
Telefax: 233-25241

LKW-/Baustellenverkehr Theodor-Storm-Straße, August-Exter-Straße, Offenbachstraße, Nusselstraße, Schreiben des BA 21 vom 13.07.2016

Verkehrssituation in der Kolonie I (LKW-Verkehr)
Schreiben von Anwohnerinnen und Anwohnern der Kolonie I, München Pasing vom 10.06.2016

Antrag auf LKW-Verbot („Anlieger frei“) in der Grandlstraße
Schreiben einer Anwohnerin vom 02.06.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V07039

Sehr geehrter Herr Scholz, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 21 – Pasing-Obermenzing hat sich in seiner Sitzung am 08.11.2016 mit der im Betreff genannten Sitzungsvorlage zu den oben aufgeführten Bürgerversammlungsempfehlungen bzw. Bürgerschreiben befasst und den Antrag des Referenten einstimmig abgelehnt. Der Bezirksausschuss fordert demnach eine deutlichere und bessere Beschilderung des LKW-Durchfahrverbots mit dem Zusatz „Anlieger frei“, insbesondere auf der Pippinger Straße. In der Pippinger Straße / Ecke Theodor-Storm-Straße solle in Fahrtrichtung Süden ein Geradeauspfeil für LKW und in der Theodor-Storm-Straße ein auffälliges Schild „Durchfahrtsverbot für LKW“ angebracht werden. Die Schilder sollten die Aufschrift „Keine Durchfahrt zur Verdistraße“, „Keine Durchfahrt zur Pippinger Straße“ bzw. „Keine Durchfahrt zur Grandlstraße“ erhalten.

Die Beschilderung der Grandlstraße und der Marsopstraße solle entsprechend dem Beschluss des BA 21 vom 02.02.2016 erfolgen. Demnach solle eine Beschilderung mit einem LKW-Verbot mit Zusatz „Anlieger frei“ in der Grandlstraße von der Verdistraße kommend in Richtung Süden sowie ein vollständiges LKW-Verbot an der südlichen Seite der Kanalbrücke an der Marsopstraße (Fahrtrichtung Verdistraße) angebracht werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da er einen Vorgang betrifft, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheit der Verwaltung zu zählen ist, lediglich empfehlenden Charakter.

Das Kreisverwaltungsreferat hat mir den Beschluss des Bezirksausschusses 21 mit Schreiben vom 08.03.2017 zur Entscheidung vorgelegt und Folgendes mitgeteilt:

Wie in der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 07039 ausgeführt, können nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Das gleiche Recht haben sie zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVO).

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Diese Befugnis wird von § 45

Abs. 9 Satz 2 StVO dahin modifiziert, dass Voraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs eine besondere örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt bzw. wenn eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu Schadensfällen führen kann.

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.04.2016 zur Anordnung eines Verkehrsverbotes für Fahrzeuge über 3,5 t berechtigt „allein die Widmung einer Straße als Ortsstraße in einem allgemeinen Wohngebiet nicht, diese für den LKW-Verkehr zu sperren. Auch auf Ortsstraßen in Wohngebieten ist LKW-Verkehr grundsätzlich zulässig, und zwar – soweit nicht andere Gründe als Lärmschutz dem entgegenstehen, z.B. die Sicherheit des Verkehrs oder der bauliche Zustand der Straße – grundsätzlich auch als Durchgangsverkehr. Dieser ist nicht rechtswidrig. Dabei handelt es sich, wenn er nicht unzumutbare Ausmaße annimmt, auch nicht um atypischen Verkehr. Nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 Sätze 1 und 2 StVO ist es nicht möglich, den Durchgangsverkehr – auch nicht den Durchgangsverkehr für LKW über 3,5 t – aus Ortsstraßen wegen „Ortsunüblichkeit“ ohne nähere Prüfung auszuschließen.“

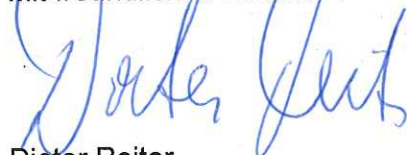
Dem KVR nach wurden bzw. werden dementsprechend weiterhin regelmäßige Beobachtungen des LKW-Verkehrs im Zusammenhang mit der Bebauung der Paul-Gerhardt-Allee durchgeführt. An den Ergebnissen der eingehenden Prüfung der Verkehrssituation vor Ort zwischen April und Juli 2016 habe sich zwischenzeitlich nichts geändert. Demnach entspreche die Forderung des BA 21 nach der Einrichtung von LKW-Durchfahrverboten keiner Rechtsvorschrift.

Mit Schreiben vom 30.03.2017 wurde dem Bezirksausschuss 21 das Schreiben des KVR zur Kenntnis und Stellungnahme zugeleitet. Mit Schreiben vom 10.05.2017 teilte der Bezirksausschuss 21 mit, dass er unverändert an dem gefassten Beschluss festhält und weiterhin ein LKW-Durchfahrverbot für die genannten Straßen fordert. Allein der morgendliche Rückstau auf der Pippinger Straße von der Verdistraße könne deutlich reduziert werden, wenn nicht immer wieder LKW entgegen dem LKW-Führungskonzept durch die Wohngebiete führen.

Der Vollzug des Beschlusses des BA 21 würde jedoch, wie vom KVR dargelegt, im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns erheblichen rechtlichen Bedenken begegnen.

Ich bitte um Verständnis, dass bei dieser Sachlage dem Beschluss des Bezirksausschusses 21 zu den o.g. Bürgerversammlungsempfehlungen und Bürgerschreiben nicht entsprochen werden kann. Im Übrigen darf ich auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 07039 vom 08.11.2016 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Reiter
Oberbürgermeister